

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 30. Juni 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 24, S. 71–73)
in der Fassung vom 26. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 36, S. 215)

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Informatik der Fakultät für Angewandte Wissenschaften

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Freiburg am 29. Juni 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Zulassung zum Masterstudiengang Informatik ist zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist für Nicht-EU-Bürger der 1. Juni und für EU-Bürger der 15. Juli, für die Zulassung zum Sommersemester für Nicht-EU-Bürger der 1. Januar und für EU-Bürger der 15. Januar. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet die Zulassungskommission. Die Zulassungskommission besteht aus mindestens 3 Professorinnen und Professoren des Instituts für Informatik, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C4, C3 oder W1-3 eingewiesen sind.

(2) Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide und die Fakultät für Angewandte Wissenschaften die Ablehnungsbescheide.

(3) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Wissenschaften nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Informatik kann nur zugelassen werden, wer

- eine Bachelorprüfung im Studiengang Informatik an der Universität Freiburg mit überdurchschnittlichem Erfolg oder
- einen vergleichbaren Bachelorabschluss eines mindestens dreijährigen Informatikstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit ebenfalls überdurchschnittlichem Erfolg nachweist. Dabei gilt ein Studiengang als vergleichbar, wenn mindestens 65 % der Fächer dem Bereich Informatik zuzuordnen sind. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen gemäß den o.g. Kriterien trifft die Zulassungskommission.

(2) Die Zulassung zum Studium setzt darüber hinaus eine fachliche und eine persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers voraus.

- Die fachliche Eignung erfordert gute fachlich einschlägige Informatikgrundkenntnisse, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen sowie durch ein qualifiziertes Gutachten einer akademischen Lehrerin/eines akademischen Lehrers des absolvierten Bachelor-Studiengangs und ggf. den Nachweis einschlägiger Berufserfahrung auf dem Gebiet der Informatik nachzuweisen sind.
- Die persönliche Eignung, die ein besonderes Interesse am Masterstudiengang Informatik und eine entsprechend hohe Motivation und besonderes Engagement erfordert, muss durch die Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und eine Stellungnahme zu den Beweggründen für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und zu den mit dem Studium angestrebten Zielen nachgewiesen werden. Der Nachweis der persönlichen Eignung kann auch durch die Vorlage eines erfolgreich absolvierten GRE-Tests erfolgen.

(3) Die Zulassung zum Studium setzt zudem sprachliche Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers voraus.

- Es sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der/des Studierenden handelt - in der Regel durch den „Test of English as a Foreign Language (TOEFL)“ mit mindestens 580 Punkten (paper-based-version) oder 237 Punkten (computer-based-version) nachzuweisen sind; über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet die Zulassungskommission.
- Die Bewerberin oder der Bewerber muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und diese, sofern es sich nicht um die Muttersprache der/des Studierenden handelt, durch die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats nachweisen.

(4) Die gemäß Absatz 1-3 erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen stellt die Zulassungskommission anhand der vorliegenden Unterlagen fest. Sie kann von den Bewerberinnen und Bewerbern – unter Angabe einer Frist - auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder die Vorlage eines weiteren qualifizierten Gutachtens verlangen. Als weiteres Kriterium für die Zulassung kann das Ergebnis eines Auswahlgesprächs herangezogen werden, wenn eine Anreise zu dem vorgesehenen Ort des Gesprächs zuzumuten ist. Ein Anspruch seitens der Bewerberin/des Bewerbers auf ein Auswahlgespräch besteht nicht.

(5) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 4 Bewerbung

(1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag der Universität Freiburg
- eine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums (gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule)
- ein Transcript of records / Aussagefähige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen
- eine beglaubigte Kopie der Urkunde des verliehenen akademischen Grades
- Nachweise über englische und deutsche Sprachkenntnisse
- 1 Gutachten von akademischen Lehrern/Lehrerinnen (in deutscher oder englischer Sprache)
- ein „Statement of Intent“ (eine Seite in deutscher oder englischer Sprache), in dem persönliche Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden
- ein tabellarischer Lebenslauf (Curriculum Vitae) (in deutscher oder englischer Sprache)
- ggf. ein Nachweis über den GRE-Test.

(2) Sofern die Bewerberin/der Bewerber bis zum Bewerbungsschluss noch keine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums vorlegen kann, das Studium zu diesem Zeitpunkt aber bereits abgeschlossen hat, genügt für die Bewerbung vorläufig die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Zeugniskopie muss in diesem Falle spätestens bei der Immatrikulation vorgelegt werden.

(3) Die Bewerbung ist unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars zu richten an die Zulassungskommission für den Masterstudiengang Informatik, Institut für Informatik, Universität Freiburg, Georges-Köhler-Allee 052, 79110 Freiburg, Germany.

§ 5 Rahmenstudienplan

Die Zulassungskommission erstellt für jede zugelassene Bewerberin und jeden zugelassenen Bewerber einen individuellen Rahmenstudienplan. Dieser Rahmenstudienplan kann auf Antrag an die Zulassungskommission im Laufe des Studiums angepasst werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/2006.